

Vorlagennummer: AVV/0154/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 12.09.2024

Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: Aachener Verkehrsverbund
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: DEZ III, FB 68

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2024	Mobilitätsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der regionale Beirat der Stadt Aachen stimmt den Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen im beschriebenen Umfang zu und beauftragt die Verbundgesellschaft mit der Beantragung bei der Bezirksregierung Köln.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

1. Kündigungsmodalitäten bei ABOs

Derzeit sehen die AVV-Tarifbestimmungen vor, dass eine fristlose Kündigung durch das Verkehrsunternehmen nur dann möglich ist, wenn zwei Rücklastschriften innerhalb von zwölf Monaten entstanden sind und der Abonnent durch das Verkehrsunternehmen darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Dieses Verfahren entspricht nach Rücksprache mit allen vertreibenden Partnerunternehmen im AVV nicht der tatsächlichen Vorgehensweise, wonach bereits die einmalige Rücklastschrift zu einer Mahnung des Abonnenten führt und eine erneute Rücklastschrift zur fristlosen Kündigung durch das Verkehrsunternehmen berechtigt. Die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorgehens wurde darüber hinaus auch durch den Rechtsbeistand der ASEAG bestätigt.

Vor diesem Hintergrund würde eine Anpassung der AVV-Tarifbestimmungen, wie in der **Anlage 1** dargestellt, zum **01.01.2025** erfolgen, um die darin aufgeführten Regularien an die tatsächliche Vorgehensweise bei den Verkehrsunternehmen anzugleichen.

2. Anschussticket region3Tarif im Kontext DT Schule

Gemäß den aktuellen AVV-Tarifbestimmungen sind Inhaber eines Deutschland-Jobtickets – analog der Regelung des AVV-Job-Tickets – sowie Inhaber eines Deutschlandsemestertickets – analog der Regelung des AVV-Semestertickets – dazu berechtigt, das Anschussticket zum region3Tarif zu erwerben.

Mit Aufnahme des Deutschlandticket Schule in den AVV-Tarifbestimmungen wurde unterdessen versäumt, die Möglichkeit zur Nutzung des bestehenden Anschusstickets des region3Tarif für Schüler auch bei den Tarifbestimmungen des vorgenannten Tickets dezidiert mit aufzunehmen, was im Widerspruch zu den Regelungen aller übrigen Schülerprodukte innerhalb der AVV-Tarifbestimmungen steht.

Die Anpassung hinsichtlich der Aufnahme der Zukaufmöglichkeit des Anschusstickets des region3Tarifs für Schüler beim Deutschlandticket Schule in den AVV-Tarifbestimmungen würde, wie in **Anlage 2** dargestellt, zum **01.01.2025** erfolgen.

3. Konkretisierung kleiner Grenzverkehr

Da der Begriff „kleiner Grenzverkehr“ im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des AVV-Tarifs in den AVV-Tarifbestimmungen bislang nicht näher definiert wird, wird dieser Begriff nun durch eine detaillierte Erläuterung ersetzt, die die vier betreffenden niederländischen Kommunen sowie die entsprechenden Linien umfasst. Die redaktionellen Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen würden, wie in **Anlage 3** dargestellt, zum **01.01.2025** erfolgen.

4. Anpassung des Gültigkeitsbeginns von eTickets

Gemäß den aktuellen AVV-Tarifbestimmungen ist ein eTicket als Handy-Ticket bzw. auf Sicherheitspapier, ausgenommen der Zeitfahrausweise, nach dem Kauf unmittelbar zum sofortigen Fahrtantritt gültig.

Diese Formulierung ist im Falle von über die Fahrplanauskunft erworbenen eTickets nicht zutreffend, da hier der Zeitpunkt der jeweils gewählten Verbindung den Gültigkeitsbeginn in der ausgegebenen Berechtigung festlegt.

Die entsprechende Richtigstellung würde, wie in **Anlage 4** dargestellt, zum **01.01.2025** in den betreffenden Anlagen der AVV-Tarifbestimmungen erfolgen.

5. Wegfall Semesterticket-Upgrades

Als Folge des Wechsels der Hochschule für Musik und Tanz Aachen sowie der Cologne Business School in Aachen in das Deutschlandsemesterticket werden die Upgrades zum Deutschlandticket für diese Hochschulen zum kommenden Wintersemester nicht mehr angeboten. Die damit verbundenen redaktionellen Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen zum **01.01.2025** sind in **Anlage 5** dargestellt.

6. Geltungsbereich Kombitickets

Im Zuge der bereits erfolgten Streichung des Geltungsbereichs der AVV-Kombitickets aus den AVV-Tarifbestimmungen zum 01.07.2024 wurde versäumt, diese Streichung auch im Bereich des region3Tarif vorzunehmen. Die damit verbundenen redaktionellen Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen zum **01.01.2025** sind in **Anlage 6** dargestellt.

7. Redaktionelle Anpassungen der AVV-Tarifbestimmungen

Im Zuge der Abschaffung des Übergangstarifs Roermond zum 01.07.2024 und des damit einhergehenden Entfalls der entsprechenden Anlage in den AVV-Tarifbestimmungen wurde versäumt, die Nummerierung der

übrigen Anlagen in den AVV-Tarifbestimmungen anzupassen. Diese redaktionellen Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen werden nun zum **01.01.2025** nachgeholt. Zudem werden damit einhergehend die Querverweise auf die entsprechenden Anlagen aktualisiert.

Anlage/n:

- 1 - 20241010_TOP 2.2_Anlage 1_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_Kündigungsmodalitäten Abos (öffentlich)
- 2 - 20241010_TOP 2.2_Anlage 2_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_region3Tarif (öffentlich)
- 3 - 20241010_TOP 2.2_Anlage 3_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_kleiner Grenzverkehr (öffentlich)
- 4 - 20241010_TOP 2.2_Anlage 4_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_eTicket (öffentlich)
- 5 - 20241010_TOP 2.2_Anlage 5_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_Semesterticket-Upgrade (öffentlich)
- 6 - 20241010_TOP 2.2_Anlage 6_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_Kombiticket (öffentlich)



Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.01.2025

Kündigung muss in Textform bzw. kann bei Ausgabe des Abonnements über den naveo-Account des Abonnementvertragspartners in digitaler Form (bspw. Kündigungs-Button) erfolgen. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Das Abonnement und der Vertrag enden bei wirksamer Kündigung am letzten Tag des Kündigungsmonats. School&Fun-Tickets können während ihrer zwölf-monatigen Erstlaufzeit zum 31.07. gekündigt werden. Hierzu muss bis zum 10.07. eine Kündigung bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen. Nach der zwölf-monatigen Erstlaufzeit des School&Fun-Tickets kann das Abonnement zum Ende eines jeden Kalendermonats während des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Ein erneuter Einstieg in das School&Fun-Ticket während des vorgenannten Schuljahres ist möglich. Hierbei erfolgt eine Nachberechnung der vergangenen, nicht gezahlten Monate des betreffenden Schuljahres durch das Vertragsverkehrsunternehmen in Höhe des monatlichen Abonnementpreises. School&Fun-Tickets können auch bei Schulabgang oder bei Schulwechsel gekündigt werden, wenn die Schule, auf die der Wechsel erfolgt, keinen Vertrag über das School&Fun-Ticket abgeschlossen hat. Die Kündigung hierzu muss unverzüglich erfolgen.

- (2) Bei Tarifänderungen kann zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum zehnten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, eingereicht werden. Die außerordentliche Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden bei Abonnementverträgen, die weniger als zwölf Monate seit Vertragsbeginn bestanden haben, für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben.
- (3) Wird das Abonnement mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten zwölf Monate ab Vertragsbeginn gekündigt, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementpreis und dem Preis eines vergleichbaren Monats-Tickets der entsprechenden Preisstufe für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende erhoben. Bei der vergleichbaren Monatskarte handelt es sich
1. bei dem Monats-ABO um das Monats-Ticket,
 2. beim Schüler-ABO um das Schüler-Ticket
 3. beim Azubi-ABO um das Azubi-Ticket
 4. beim Fun-Ticket im ABO um das Fun-Ticket
 5. beim Mobil-ABO StädteRegion Aachen und das Mobil-Ticket StädteRegion Aachen

Abweichend hiervon wird beim Aktiv-ABO je Monat der Vertragslaufzeit ein Zuschlag von 20 % zum monatlichen Aktiv-ABO -Preis erhoben.

Es wird kein Unterschiedsbetrag bzw. keine Nachzahlung erhoben, wenn der Kunde verstorben ist.

Wechselt ein Kunde vom Abonnement in ein Job-, Firmen- oder Semester-Ticket, entfällt der Unterschiedsbetrag bzw. die Nachzahlung. Wechselt ein Kunde vom Mobil-ABO StädteRegion Aachen in ein anderes Abonnementprodukt gemäß 15.5.2, entfällt der Unterschiedsbetrag bzw. die Nachzahlung ebenfalls.

- (4) Eine Kündigung durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist möglich, wenn offene Forderungen der unter Absatz 1 genannten Leistungen oder daraus resultierende Mahngebühren oder Kartengebühren vorliegen und mindestens zwei Bankrücklastschriften innerhalb von zwölf Monaten entstanden sind. ~~und~~ Der Abonnent wird im Zuge der Mahnung zur Ersten Bankrücklastschrift durch das Vertragsverkehrsunternehmen darauf hingewiesen ~~wurde~~, dass im

Falle einer ~~erneuten weiteren RBankrücklastschrift~~ ~~ein~~ die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgt ~~en wird~~.

- (5) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das eTicket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (6) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere – auf der Trägerkarte installierte – Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

8 Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wiederverwertbaren Zustand (siehe Ziffer 6 Abs. (4)8) befindet. Das ursprünglich ausgegebene eTicket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Erstausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 15,00 Euro berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölf-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 25,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentsgelt von 15,00 Euro) erhoben.
- (3) Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.
- (4) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.
- (5) Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementvertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das eTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und fünften Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greift Ziffer 7 analog.



Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.01.2025

Anlage 20 Tarifbestimmungen Deutschlandticket Schule

1 Generelles

- (1) Das Deutschlandticket Schule wird ab dem 01.08.2023 allen Schülern im AVV angeboten, deren Schulträger einen Vertrag über das Deutschlandticket Schule mit einem Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH abgeschlossen hat.
- (2) Das tarifliche Angebot des Deutschlandtickets Schule endet mit Ablauf der Geltungsdauer der „Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen“ (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Verkehr vom 19. April 2024) am 31.07.2025.

2 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Das Deutschlandticket Schule berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen.
- (2) Das Deutschlandticket Schule gilt ganztägig.
- (3) Bei dem Deutschlandticket Schule handelt es sich um ein persönliches Monatsabonnement.
- (4) Das Deutschlandticket Schule ist nicht übertragbar.
- (5) Das Deutschlandticket Schule beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen bzw. Fahrrädern gem. Anlage 15~~6~~.

~~(5)~~(6) Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 11 durch die Schüler erworben werden.

3 Berechtigter Personenkreis

Das Deutschlandticket Schule können alle Schüler einer auf Grundlage des in Punkt 1 genannten Vertrages teilnehmenden Schulen nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben.

4 Preisstellung

Der monatliche Fahrpreis für das Deutschlandticket Schule im Abonnement ist abhängig davon, ob bei dem jeweiligen Schüler gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht.

Für den Fall, dass beim Schüler Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen besteht (freifahrtberechtigte Schüler), kommen die vom Schulträger unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage festgesetzten



Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.01.2025

Anlage 2 Geltungsbereiche des AVV-Tarifs

Anlage 2a AVV-Netz



- (1) Die Tarifbestimmungen für den AVV-Tarif sowie Fahrausweise, die gem. den jeweiligen Einzelbestimmungen im AVV-Netz gültig sind, gelten in
 1. der StädteRegion Aachen gem. Anlage 2d,
 2. dem Kreis Düren gem. Anlage 2e und
 3. dem Kreis Heinsberg gem. Anlage 2f.
- (2) Pauschaltickets zum NRW-Tarif sind im AVV-Netz gültig.
- (3) Das Deutschlandticket gilt im gesamten Tarifgebiet des AVV innerhalb der Landesgrenze. Perspektivisch soll für das Deutschlandticket eine digitale Lösung für die Anschlussstarifierung für grenzüberschreitende Fahrten geschaffen werden. Bis diese umgesetzt ist, oder andere vertriebliche Lösungen für diese Linien geschaffen werden, wird das Deutschlandticket übergangsweise auch weiterhin im kleinen Grenzverkehr (Vaals, Kelmis, Sittard und Kerkrade) wird in den folgenden außerhalb Deutschlands liegenden Kommunen Vaals, Kelmis, Sittard und Kerkrade auf den bestimmten Linien 34, 25, 33, 350, 24 und SB3 anerkannt. In Gebieten, in denen es einen Übergangstarif (gem. Anlage 10,11,12,13) gibt, gilt das Deutschlandticket nur bis zur letzten Haltestelle auf deutschem Gebiet.)



Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.01.2025

6 eTicket als Handy-Ticket

Als Handy-Ticket werden eTickets bezeichnet, die nach dem Kauf über eine Ticketshop-Applikation auf das Mobiltelefon o. ä. des Käufers übertragen werden.

1. Alle Handy-Tickets (mit Ausnahme der Zeitfahrausweise gem. 15.5.1) sind nach Kauf unmittelbar zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Zeitpunkt der gewählten Verbindung gültig.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Handy-Tickets.
3. Handy-Tickets sind ausschließlich persönliche Tickets und nicht übertragbar.
4. Die Nutzung des Handy-Tickets ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) zulässig.
5. Das Mobiltelefon o. ä. mit dem darauf hinterlegten Handy-Ticket sowie der amtliche Lichtbildausweis sind während der gesamten Fahrt ständig durch den Fahrgast mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal zu Kontrollzwecken vorzuzeigen.
6. Der Fahrgast ist für den betriebsbereiten Zustand des verwendeten Mobiltelefons o. ä. verantwortlich (Mobiltelefon o. ä. ausreichend geladen, gut lesbares Display) und gewährleistet diesen Zustand während der gesamten Durchführung seiner Fahrt.

Des Weiteren gelten die Regelungen in Ziffer 7.3. der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der zum Einsatz kommenden Ticketshop-Applikation.

7 eTicket auf Sicherheitspapier

Fahrausweise auf Sicherheitspapier mit einem elektronisch auslesbaren 2D-Barcode werden als eTicket auf Sicherheitspapier bezeichnet.

1. eTickets auf Sicherheitspapier (mit Ausnahme der Zeitfahrausweise gem. 15.5.1) sind nach Kauf unmittelbar zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Zeitpunkt der gewählten Verbindung gültig. Eine manuelle Entwertung durch den Fahrgast ist nicht notwendig.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von eTickets auf Sicherheitspapier.
3. Es besteht Anspruch auf Erstattung bei Zeitfahrausweise gem. 15.5.1, die als eTicket auf Sicherheitspapier ausgegeben und vor dem ersten Geltungstag beim zuständigen Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.
4. Ist auf dem eTicket auf Sicherheitspapier ein Feld für eine Eintragung (z. B. des Namens, der Kundenkartennummer o. ä.) vorgesehen, ist dieses Feld entsprechend der Anweisung auf dem eTicket auf Sicherheitspapier unauslöschlich (z. B. mit Kugelschreiber) zu füllen. Ohne entsprechende Eintragung ist der Fahrausweis ungültig.



Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.01.2025

Mobil-ABO StädteRegion Aachen	33,09
-------------------------------	-------

Ergänzungsticket AVV Schüler

Schüler-Ergänzung AVV	35,59
-----------------------	-------

Deutschlandticket

Deutschlandticket	49,00
Deutschland-Jobticket (unter Berücksichtigung des 5%-igen Rabatts)	46,55
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade Hochschule für Musik und Tanz Aachen	12,98
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade CBS-Cologne Aachen	12,98
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FHM Düren	23,28
Deutschlandticket Schule für Selbstzahler	29,00
Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (volljähriges Kind sowie 1. nicht volljähriges Kind einer Familie)	14,00
Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (2. nicht volljähriges Kind einer Familie)	7,00
Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (3. und jedes weitere nicht volljährige Kind einer Familie sowie Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII)	0,00
Deutschlandticket Sozial	39,00
Deutschlandsemesterticket	29,40

Job-Ticket (Preise je Mitarbeiter)

	Erwachsene	Auszubildende
Stadt Aachen/Stadt Düren 15 - 99 Mitarbeiter	39,28	31,50
Übrige Kommunen 15 - 99 Mitarbeiter	34,50	27,50
Stadt Aachen/Stadt Düren ab 100 Mitarbeiter	32,44	25,99
Übrige Kommunen ab 100 Mitarbeiter	28,43	22,79

Zusätzliche Rabatte werden ab 500 Mitarbeitern gewährt.

Ergänzungs-Tickets AVV



Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.01.2025

Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)

2.2 Fahrausweise / Fahrpreise

Für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr wird das nachfolgend aufgeführte Fahrausweissortiment angeboten. Der Fahrpreis je Fahrausweisart für die jeweils befahrene Relation ergibt sich aus Anlage 4~~de~~.

2.2.1 Barfahrausweise

- Einzel-Tickets Erwachsene
- Einzel-Tickets Kinder (6 J. – einschl. 14 J.)
- 24-Stunden-Tickets
- 24-Stunden-Tickets 5 Personen

Darüber hinaus sind das euregio**ticket** (Tages-Ticket für die gesamte Euregio Maas-Rhein) und das euregio**ticket** Fahrrad im gesamten Geltungsbereich des Übergangstarifs gültig.

2.2.2 Zeitfahrausweise

- Monats-Ticket Erwachsene
- Jahres-Ticket Erwachsene
- Anschluss-Ticket zum AVV-Job-Ticket (fakultativ)
- Anschluss-Ticket zu AVV-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl für Schüler, Auszubildende und Studierende

~~2.2.3 Kombi-Tickets~~

~~Werden für eine Veranstaltung in Kooperation mit dem AVV Eintrittskarten ausgegeben, die (gem. Aufdruck) zur Nutzung aller AVV-Verkehrsmittel im AVV-Gesamtnetz berechtigen, so gelten diese auch für Fahrten im gesamten Geltungsbereich dieser tariflichen Übergangsregelung.~~

2.3 Geltungsdauer der Fahrausweise

Für Einzel-Tickets gelten bei Fahrten auf dem deutschen Streckenabschnitt die Tarifbestimmungen des AVV. Bei Fahrten auf dem belgischen Streckenabschnitt gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens TEC Liège-Verviers.

24-Stunden-Tickets berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Übergangstarifs. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

24-Stunden-Tickets für 5 Personen berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Übergangstarifs. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

Monats-Tickets gelten bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06). Bei einer Karte mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.